

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.2017

TOP 7.

Werner Fürbaß

GR 0012-2017

AZ 022.3

**Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Östringen 2017 -
Satzungsänderung**

Sachstandsbericht:

Anlage: Auszug der Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasser
für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde die Fa. Allevo Kommunalberatung wie bisher mit der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (gesplitteten Abwassergebühr) beauftragt.

In der Gebührenkalkulation wird von den Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 2017 ausgegangen. Die erwartete Schmutzwassermenge beträgt 550.000 m³. Bei den überbauten und befestigten Flächen werden 1.246.216 m² zugrunde gelegt.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Durch die Wahl der Organisationsform des Eigenbetriebs sind die Fremdzinsen dem Eigenbetrieb eindeutig zugeordnet und können genau veranschlagt werden. Deshalb wurden in der Gebührenkalkulation anstelle der Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % (Kostenobergrenze) anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines

Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Ergeben sich Kostenunterdeckungen, so hat die Stadt die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Aus den Vorjahren ergeben sich aktuell nachfolgende Kostenüber- und unterdeckungen:

Schmutzwasserbereich

Kostenunterdeckung aus 2012	-25.003 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2017
Kostenüberdeckung aus 2015	6.048 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2020

Niederschlagswasserbereich

Kostenunterdeckung aus 2014	-451 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2019
Kostenunterdeckung aus 2015	-25.138 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2020

In die Kalkulation wurden folgende Voraussetzungen eingearbeitet:

- Im Schmutzwasserbereich soll die Kostenunterdeckung aus 2014 in die Kalkulation eingestellt und somit ausgeglichen werden. Die Kostenüberdeckung aus 2015 soll nicht eingestellt und ausgeglichen werden.
- Im Niederschlagswasserbereich sollen die Kostenunterdeckungen aus 2014 und 2015 in die Kalkulation eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr.

Eine Änderung der zur Kalkulation notwendigen Festlegung zum Gebührensplittling (auf die Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 12.12.2012 wird verwiesen) ist nicht erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen (Prozentsätze Berechnung Straßenentwässerungsanteil und Prozentsätze Kostenaufteilung Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) nicht geändert haben.

Nach der aktuellen Gebührenkalkulation ergeben sich für das Jahr 2017 eine Schmutzwassergebühr von **2,56 €/m³** (Vorjahr: 2,56 €/m³) und eine Niederschlagswassergebühr von **0,42 €/m³** (Vorjahr: 0,43 €/m²). Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs weist bei diesen Ge-

bührensätzen einen Jahresgewinn von 33.900 € aus. Ohne Ausgleich der Vorjahre würde sich 2,51 €/m³ und 0,40 €/m² ergeben.

Die Schmutzwassergebühr soll unverändert bleiben. Die geänderte Niederschlagswassergebühr soll rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Hinweis:

§ 41b Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt vor, dass bei der Veröffentlichung von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Ein oder mehrere Zusatzdokument(e) zu dieser Beratungsvorlage mit dementsprechendem Inhalt wird/werden den Mitgliedern des Gemeinderats separat auf elektronischem oder schriftlichem Weg zur Verfügung gestellt.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo-Kommunalberatung vom 01.02.2017 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze in Auszügen vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Der vorgeschlagenen Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Gemeinderat beschließt, die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2012 im Schmutzwasserbereich in Höhe von -25.003 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
5. Die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 im Schmutzwasserbereich in Höhe von 6.048 € ist bis einschließlich 2020 ausgleichsfähig. Der Gemeinderat beschließt, die Überdeckung nicht zum Ausgleich in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen. Der Ausgleich wird in einer späteren Kalkulation erfolgen.
6. Der Gemeinderat beschließt, die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 im Niederschlagswasserbereich in Höhe von -451 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
7. Der Gemeinderat beschließt, die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 im Niederschlagswasserbereich in Höhe von -25.138 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2017 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,56 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m²

9. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung.